

Kontakt: Martin Bienlein
Lindenrain 5
3012 Bern

079 228 96 04
Martin.bienlein@blaueskreuz.ch
www.blaueskreuz.ch

IBAN CH65 0900 0000 3000 4645 7



SGK-N
Bundeshaus
3003 Bern

Per Email

Bern, 5. Januar

23.049 TabPG Detailberatung

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Sie werden am 18. und 19. Januar 2024 das Tabakproduktegesetz (23.049 TabPG) im Detail beraten.

Wir bitten Sie, dem Sinn nach dem Bundesrat zu folgen und den Verfassungsartikel (Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV) umzusetzen, um Kinder und Jugendliche vor der Tabakabhängigkeit zu bewahren.

Generell geht es um Werbung und Sponsoring als Mittel des Marketings und nicht um den Konsum. Dieser wird in keiner Weise eingeschränkt. **Die Werbefreiheit von Tabak im Hinblick auf Kinder und Jugendlichen aber haben Volk und Stände am 13. Februar 2022 eingeschränkt.** Auch in anderen Märkten ist die Werbefreiheit in der Schweiz beschränkt, namentlich für Medikamente.

Das Gesetz soll nun **alle Formen der Werbung / des Marketings verbieten, die Kinder und Jugendliche erreichen.** Dazu gehören auch Raucherlaunches bei gesponsorten Grossanlässen, wie OpenAirs, und Verkaufshostessen. Der Ständerat hat Änderungen vorgeschlagen, die nicht verfassungskonform sind oder die Ziele der von Volk und Ständen verabschiedeten Verfassungsnorm widersprechen: Ausnahmen von Werbeorten, Ausnahmen von Sponsoring, Ausnahmen für Zigarren und Zigarillos.

Aus unserer Sicht sind Hinweise (auch Logos) auf Firmen nicht betroffen, wenn sie sich ausschliesslich an Erwachsene richten, wie Firmenschilder an Firmengebäuden, Personalwerbeanlässe etc.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen aufzunehmen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen



Philipp Hadorn

Präsident und Alt-Nationalrat



Marc Peterhans

Geschäftsführer

Artikel	Bundesrat	Ständerat	Argumente	Empfehlung
Art. 18 Abs. 1 Bst. e	Verbot von Tabakwerbung an öffentlichen Orten, zu denen Minderjährige Zugang haben	Ausnahmen für öffentliche Orte, die für Minderjährige nicht einsehbar sind.	Der Bundesrat schlägt eine einfache Lösung, mit klaren Ausnahmen ohne Schlupflöcher vor. Die vom Ständerat beschlossene Ausnahme ist eine potenzielle Aushebelung des Verfassungsartikels. Öffentliche zugängliche Orte, an denen Werbung für Minderjährige nicht zugänglich ist, gibt es nicht.	wie Bundesrat
Art. 19 Abs. 1 Bst. c	Verbot von mobilem Verkaufspersonal an öffentlichen Orten, zu denen Minderjährige Zugang haben.	Zulassung von mobilem Verkaufspersonal	Mobiles Verkaufspersonal (Hostessen) sind hocheffiziente Marketinginstrumente und «Werbung» im Sinne des Verfassungsartikels. Verkaufsförderung (engl. Sales Promotion) ist in jeglicher Form «Werbung» (siehe gängige betriebswirtschaftliche Meinung).	wie Bundesrat
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Degustationsverbot an Orten, zu denen Minderjährige Zugang haben	Ausnahme für Zigarren und Zigarillos	Der Verfassungsartikel 118 sieht keine Ausnahmen für Zigarren und Zigarillos vor. Eine «Lex Villiger» ist verfassungswidrig. Villiger bewirbt aktuell junge Menschen mit neuen günstigen aromatisierten Zigarillos.	wie Bundesrat
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	Sponsoringverbot an öffentlichen Veranstaltungen, zu denen Minderjährige Zugang haben	Ausnahmen für Orte, die von Minderjährigen besucht werden können, die aber für sie weder sichtbar noch zugänglich sind.	Der Bundesrat schlägt eine einfache Lösung mit klaren Ausnahmen und ohne Schlupflöcher vor. Die vom Ständerat beschlossenen Ausnahmen sind eine Aushebelung des Verfassungsartikels. Spezielle, verbotene Orte sind besonders attraktiv für Jugendliche, zum Beispiel Raucherlaunches an OpenAirs.	wie Bundesrat
Art. 27a	Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring (eine Gesamtzahl) an BAG	Streichung	Durch die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 118 ergibt sich beim internationalen Rahmenabkommen zur Tabakkontrolle (FCTC) eine neue Ausgangslage. Es gilt die Teilrevision als Chance zu nutzen, um das bereits 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen endlich ratifizieren zu können. Ausserdem entfällt der Aufwand für eine separate Gesetzgebung.	wie Bundesrat